

Kai-Markus Schenek\*

## Das Landesinformationsfreiheitsgesetz und andere Normen – Akteneinsichts- und Informationsrechte in der kommunalen Praxis

Der Umgang mit den gesetzlichen Informationspflichten wirft in der täglichen Arbeit der Rathäuser vielfach Fragen auf. Der Beitrag stellt einen Überblick der Rechtslage dar und dient einer ersten Orientierung.

### Ein Überblick über die zentralen Normen

Die kommunalen Verwaltungen sehen sich bereits seit einigen Jahren stärker ansteigenden Zahlen an Informationsgesuchen zur Akteneinsicht ausgesetzt. Ihre Bearbeitung kann sehr zeitintensiv sein und bindet die Verwaltungskraft erheblich. Zentrale Normen zur Akteneinsicht und dem Recht auf Informationszugang sind neben dem in der Verwaltungspraxis gängigen Akteneinsichtsrecht nach § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unter anderem das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 17. Dezember 2015<sup>1</sup> sowie das Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25. November 2014<sup>2</sup>. Zweck der Gesetze ist der freie Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern (§ 1 Abs. 1 LIFG). Ähnlich formuliert dies § 24 Abs.1 UVwG. Im Unterschied zum herkömmlichen Akteneinsichtsrecht nach § 29 LVwVfG steht der Anspruch auf freien Zugang zu Informationen beziehungsweise zu Umweltinformationen jeder Person zu und geht über die bloße Akteneinsicht hinaus. Dies ist unabhängig davon, ob die Person Beteilig-

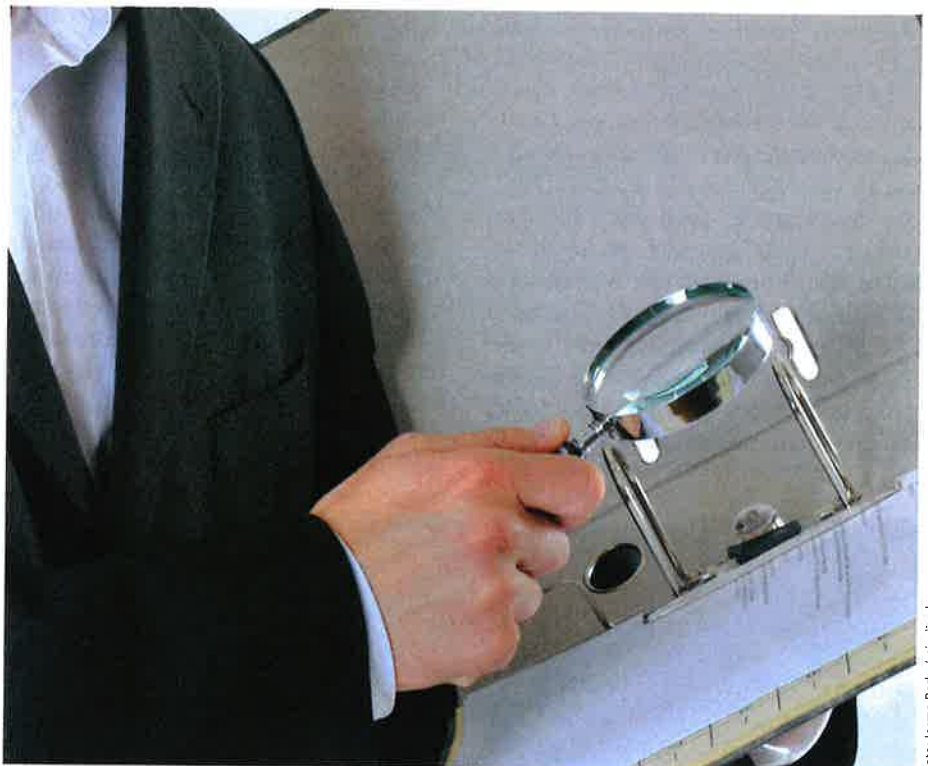


Foto: Jorma Bork / pixelio.de

Welche Normen eröffnen in welchem Fall das Recht auf Akteneinsicht? Eine Frage, die die baden-württembergischen Rathäuser immer öfter beschäftigt.

te in einem Verwaltungsverfahren ist oder nicht. Bei den Informationsansprüchen nach dem LIFG und dem UVwG handelt es sich um einen voraussetzungslosen Jedermanns-Anspruch. Jede Person kann daher Antragsteller sein und die Mitteilung von Informationen auf Grundlage der vorgenannten Gesetze begehren. Die Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Informationsanspruches nach dem LIFG oder UVwG sind sehr ähnlich ausgestaltet, wenn auch nicht vollkommen identisch im Wortlaut, sodass Unterschiede bestehen.

### Konkurrenzen, Abgrenzung zur Einsichtnahme in Niederschriften des Gemeinderates

Die Regelungen des LIFG sind gemäß § 1 Abs. 3 als Auffanggesetz ausgestaltet und somit in ihrer Anwendung subsidiär, soweit eine sondergesetzliche Regelung besteht. Der Informationsanspruch des Umweltverwaltungsgesetzes geht dem Anspruch nach dem LIFG vor, wenn eine Umweltinformation Gegenstand des Begehrens ist. Vorrang gegenüber dem LIFG besitzen auch anderwei-

\* Kai-Markus Schenek ist Partner der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbB, Stuttgart, und berät Städte und Gemeinden im Umgang mit den gesetzlichen Informationspflichten.

tige Sonderbestimmungen wie § 87 LBG zur Einsicht in Personalakten oder die planungsrechtlichen Einsichtsrechte nach §§ 72,73 LVwVfG. Hingegen soll der Akteneinsichtsanspruch nach § 29 LVwVfG gleichrangig neben dem Anspruch aus dem LIFG bestehen.<sup>3</sup>

Nach § 38 Abs. 2 Satz 4 GemO ist den Einwohnern einer Gemeinde die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Gemeinde gestattet. Wird folglich die Einsicht in diese beantragt, ist daneben kein Anspruch auf Informationszugang nach dem LIFG oder dem UVwG gegeben. Einen Anspruch auf Einsicht in Protokolle nicht-öffentlicher Sitzungen besteht auch für die Einwohner nicht, sondern ausschließlich für Mitglieder des Gemeinderates.<sup>4</sup> Die Einsichtnahme in die Niederschrift nicht-öffentlicher Sitzungen ist auch dann den Einwohnern nicht gestattet, wenn inzwischen die Gründe für die Nichtöffentlichkeit weggefallen sind.<sup>5</sup> Ortsfremden Personen ist die Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle öffentlicher Sitzungen grundsätzlich nicht gestattet. In der Praxis wird oftmals versucht, Einsicht in

nicht-öffentliche Sitzungsprotokolle über das LIFG oder UVwG zu erhalten.

### **Umweltinformationen nach dem UVwG**

Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über:

- den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume et cetera,
- Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitung und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt et cetera,
- Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile oder auf Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken können sowie den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken. Als Maßnahmen gelten auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen,

Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,

- den Bericht über die Umsetzung des Umweltrechts,
- die Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und
- den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstädten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sein können.

Soweit die Gemeinde über vorgenannte Umweltinformationen verfügt, ist sie informationspflichtige Stelle gemäß § 23 Abs. 4 Nr. 1 UVwG. Erstreckt sich das Informationsbegehren auf vorbenannte Umweltinformationen, gehen hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Einsichtnahme die Bestimmungen des UVwG dem LIFG und anderen gesetzlichen Bestimmungen vor.

### **Amtliche Informationen nach dem LIFG**

Gem. § 3 Nr. 3 LIFG handelt es sich bei amtlichen Informationen um jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Bei den der Auskunftspflicht unterliegenden amtlichen Informationen kann es sich um Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten oder auch Tonaufzeichnungen handeln, die elektronisch, optisch, akustisch oder anderweitig gespeichert sind. Nicht erfasst von der amtlichen Information sind lediglich solche, die nicht verkörpert sind, also beispielsweise das Wissen oder die Erinnerungen eines Behördenmitarbeiters.<sup>6</sup> Ebenso nicht Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Die Auslegung des Begriffes „amtlicher Zweck“ wird weit gefasst<sup>7</sup>, indem der amtlichen Zweckbestimmung eine funktionale Betrachtungsweise zu Grunde gelegt wird.<sup>8</sup> Erforder-



Foto: Pixels.com

Zielt das Informationsbegehrens etwa auf den Zustand von Seen, gehen die Bestimmungen des UVwG dem LIFG vor.

derlich ist ein Zusammenhang mit einer amtlichen Tätigkeit, unabhängig davon, wer Urheber der Information ist oder welche Rechtsnatur das der Information zu Grunde liegende behördliche Handeln hat. Dient die bei der Kommunalverwaltung vorliegende Information der Bearbeitung eines behördlichen Vorganges gegenüber dem Bürger im Sinne eines hoheitlichen Über-/Unterordnungsverhältnisses, ist unzweifelhaft eine amtliche Zweckbestimmung gegeben.

Gemeinden sowie Gemeindeverbände oder sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, unterliegen ausdrücklich dem Anwendungsbereich des LIFG (§ 2 Abs. 1 LIFG). Dieser erstreckt sich aber auch auf juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben – insbesondere solche der Daseinsvorsorge – wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer Stelle des Landes, der Gemeinden oder Gemeindeverbände unterliegen (§ 2 Abs. 4 LIFG). Diese Vorschrift hat vor allem Auswirkung auf in Privatrechtsform organisierte Stadtwerke oder sonstige Gesellschaften, soweit die Gemeinde an dieser beteiligt ist und einen beherrschenden gesellschaftsrechtlichen Einfluss ausübt.

### Ablauf des Verfahrens und Fristen

Die amtliche Information ist nach Eingang eines Antrags unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zugänglich zu machen (§ 7 Abs. 7 LIFG, § 24 Abs. 3 Nr. 1 UVwG). Ist eine Antragsbearbeitung aufgrund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten amtlichen Information oder Beteiligung betroffener Personen nicht möglich, verlängert sich die Auskunftsfrist auf bis zu drei Monate ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nach § 7 Abs. 7 Satz 2 LIFG. Handelt es sich um umfangreiche oder komplexe Umweltinformationen, ver-



Foto: Pexels.com

Nicht der Auskunftspflicht unterliegen etwa das Wissen eines Behördenmitarbeiters oder seine Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen.

längert sich die Frist hingegen auf maximal zwei Monate (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 UVwG). Die Geltendmachung des Informationsanspruches verlangt einen Antrag, der konkret erkennen lassen muss, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag des Antragstellers zu unbestimmt, kann dieser allerdings nicht einfach zurückgewiesen werden. Vielmehr ist der antragstellenden Person Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags innerhalb eines Monats zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nicht nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut, § 7 Abs. 2 LIFG, § 25 Abs. 2 UVwG. Beabsichtigt die Gemeinde, von der verlängerten Bearbeitungsfrist Gebrauch zu machen, soll sie den Antragsteller über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch informieren (§ 7 Abs. 7 Satz 3 LIFG) beziehungsweise hat ihn unter Angabe der Gründe bis spätestens innerhalb eines Monats nach der Antragstellung hierüber zu unterrichten (§ 25 Abs. 5 UVwG).

Ist aufgrund der Antragstellung erkennbar, dass sich die begehrte Information auf Dritte bezieht und ist der Schutz personenbezogener Daten, des

geistigen Eigentums oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen betroffen, soll der Antrag vom Antragsteller begründet werden. Die Erklärung soll enthalten, inwieweit die Daten der antragstellenden Person an die vom Informationensuchen betroffenen Personen weitergegeben werden dürfen. Denn die Drittbetroffenheit erfordert eine Anhörung der betroffenen Personen durch die Gemeinde, bevor dem Informationsbegehren durch zur Verfügungsstellung der Information stattgegeben wird (§ 8 LIFG, § 29 Abs. 1 Satz 3 UVwG).

Sowohl die Stattgabe als auch die (teilweise) Ablehnung des Antrages stellt einen hoheitlichen Verwaltungsakt dar. Für diesen gelten im Übrigen die §§ 35 ff. LVwVfG und er ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.<sup>9</sup> Die Gemeinde hat als informationspflichtige Stelle die drittbetroffene Person schriftlich oder elektronisch über das Informationsbegehren zu informieren. Sie hat die drittbetroffene Person zudem zur Stellungnahme sowie zur Erteilung ihrer Einwilligung in die beabsichtigte Gewährung des Informationszuganges innerhalb eines Monats aufzufordern. Geht innerhalb des Monats keine Ein-

willigungserklärung der betroffenen Personen der Gemeinde zu, gilt die Einwilligung als verweigert. In diesem Fall darf die Gemeinde aber ebenfalls nicht von vorneherein das Informationensuchen ablehnen, sondern hat eine Abwägungsentscheidung zu treffen, ob des öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe der begehrten Information das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszuganges des Drittbetroffenen überwiegt (§ 5 Abs. 1 LIFG, § 29 Abs. 1 Satz 1 UVwG).

### **Ausnahmevorschriften zum Schutz von öffentlichen und privaten Belangen**

Sowohl das LIFG als auch das UVwG sehen zum Schutz von privaten oder öffentlichen Belangen Ausnahmeregelungen vor, auf deren Grundlage der Anspruch auf Informationszugang zurückgewiesen werden kann. Bezüglich der öffentlichen Belange sind die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG, § 28 Abs. 1 Nr. 2 UVwG) und die Interessen der informationspflichtigen Stellen im Wirtschaftsverkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 LIFG) hervorzuheben.

### **Öffentliche Belange: Die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen**

Soweit durch das Bekanntwerden der begehrten Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen zu erwarten sind, besteht ein Ablehnungsgrund. Dieser soll der Gemeinde unter anderem ermöglichen, Vertragsverhandlungen mit dem Vertragspartner ergebnisoffen führen zu können, ohne dass die Gemeinde ihre Verhandlungsposition und die zugrundeliegenden Überlegungen offenlegen muss.<sup>10</sup> Ansonsten können die geschützten Beratungen im Gemeinderat und in den Ausschüssen wegen des Wissens um eine Offenlegung etwa durch einzelne Beiträge und Meinungsbekundungen im Beratungsprozess beeinträchtigt werden.<sup>11</sup>

Die Vertraulichkeit ist dann gegeben, wenn der Inhalt und der Gegenstand der Verhandlungen nach der Verkehrsanschauung nicht nach außen dringen sollen und die Offenlegung nachteilige Auswirkungen hätte. Allerdings sind nach dem Wortlaut der Vorschrift Informationen aus Beweiserhebungen, Gutachten und Stellungnahmen regelmäßig nicht geschützt. Insoweit wird teils die Auffassung vertreten, dass insbesondere Rechtsgutachten in der Regel von den geschützten Beratungen oder dem Entscheidungsprozess unabhängige Vorarbeiten darstellen sollen.<sup>12</sup> Befindet sich folglich der Gemeinderat noch im Beratungs- oder Entscheidungsprozess bezüglich eines Gegenstandes, für den der Informationszugang begehrt wird, kann ein entsprechender Antrag zurückgewiesen werden, soweit erwartbare nachteilige Auswirkungen zu befürchten sind.

### **Die Interessen der informationspflichtigen Stellen im Wirtschaftsverkehr**

Zum Schutz der Einnahmen der Gemeinde als informationspflichtige Stelle unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Grundsätze kann bei nachteiligen Auswirkungen der Informationsweitergabe im Wirtschaftsverkehr nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG die Information versagt werden (eine gleichlautende Bestimmung gibt es im UVwG nicht!). Damit sollen der Staat und die Gemeinde, wie andere Marktteilnehmer auch, am Privatrechtsverkehr und am Wirtschaftsleben teilnehmen können, sodass die wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie die der Privaten sind.<sup>13</sup> Allerdings muss für das Vorliegen des Ablehnungsgrundes die Beeinträchtigung von einem gewissen Gewicht sein. Eine nachteilige Auswirkung auf Interessen im Wirtschaftsverkehr wird beispielsweise bei der Veräußerung von Grundstücken angenommen.<sup>14</sup> Gleichwohl muss auch beim Grundstücksgeschäft die nachteilige Auswirkung im Falle des Bekanntwerdens der Information und ihre Auswirkung auf den Wirtschafts-

verkehr im Einzelnen dargelegt und begründet werden.<sup>15</sup>

### **Private Belange: Der Schutz personenbezogener Daten**

Von hoher Praxisrelevanz bei der Betroffenheit privater Belange ist der Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG und § 29 Abs. 1 Nr. 1 UVwG sowie des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gemäß § 6 LIFG und § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UVwG. Der Zugang zu personenbezogenen Daten ist nur dann zu gewähren, soweit die Betroffenen in die Weitergabe eingewilligt haben oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe die schutzwürdigen Interessen am Ausschluss des Informationszuganges überwiegt. Im letzteren Fall ist damit der Gemeinde ein Ermessenspielraum eröffnet, den sie auch auszuüben hat. Grundsätzlich ist zu empfehlen, zunächst die Betroffenen unter Fristsetzung schriftlich anzuhören und zugleich zur Erklärung aufzufordern, ob sie in die Bekanntgabe ihrer personenbezogenen Daten einwilligen. Diese sind unter anderem: Name, Adresse, Geburtsdatum, berufliche Tätigkeit, Charaktereigenschaften, Bilder, Fingerabdrücke, geschlechterspezifische Angaben.<sup>16</sup> Zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung sind dabei hohe Anforderungen an das Vorliegen eines öffentlichen Interesses anzusetzen. Im Zweifel genießt der Schutz personenbezogener Informationen Vorrang vor dem Auskunftsanspruch.<sup>17</sup> Die Information ist ferner ausgeschlossen, wenn es sich um ein Geheimnis einer Person im Sinne von § 3 b Satz 1 LVwVfG handelt, das zu ihrem persönlichen Lebensbereich – wie familiäre Verhältnisse, Angaben aus der Persönlichkeits- und Intimsphäre einschließlich von Betriebs-, Geschäfts- und Bankgeheimnissen – gehört.<sup>18</sup> Auch ist die Gemeinde nicht berechtigt, personenbezogene Angaben aus einem laufenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren Dritten gemäß § 29 Abs. 1 LVwVfG zu übermitteln. Das Informationsinteresse der Allgemeinheit kann dann überwiegen, wenn sich das Privatleben des Betroffenen maßgeblich



Foto: Pexels.com

Für die im Zusammenhang mit dem Auskunftsverfahren angefallenen, individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen können die Gemeinden Gebühren erheben.

auf sein Verhalten in der Öffentlichkeit auswirkt, beispielsweise wenn es sich um eine in der Öffentlichkeit exponierte Person handelt oder wenn die Information bereits allgemein bekannt ist.<sup>19</sup>

Besonderen Schutz genießen Personalakten gemäß §§ 83 ff. LBG oder § 3 Abs. 6 TV-L, deren Inhalt vertraulich zu behandeln ist. Hierzu gehören auch Akten aus Disziplinarverfahren, Arbeitsgerichtsprozessen und Beamtenrechtsprozessen.

#### Der Schutz des geistigen Eigentums

Geschützt ist ferner das geistige Eigentum, welches im Wesentlichen Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte nach dem Willen des Gesetzgebers umfasst.<sup>20</sup> Inhalt und Umfang des jeweils zu schützenden Rechtes ergeben sich aus den jeweiligen Fachgesetzen, beispielsweise aus dem Urhebergesetz für Werke unter

anderem der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Maßgeblich ist die persönliche geistige Schöpfung des Urhebers, wie dies unter anderem bei selbst erstellten Karten<sup>21</sup> oder für Fotografen an ihren Lichtbildern gemäß § 72 UrhG sowie bei einem Prüfbericht zu einem Wahlgerät mit zugehöriger Software<sup>22</sup> bejaht wird. Amtliche Werke genießen nach § 5 UrhG grundsätzlich keinen Urheberrechtsschutz.<sup>23</sup>

#### Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Geschützt sind ferner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die als alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden werden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.<sup>24</sup> Üblicherweise werden Drittbetroffene im Zuge des begehr-

ten Informationszuganges aufgefordert, zu erklären, ob hiervon Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse umfasst sind, die dann geschwärzt werden können oder vollständig zurückgehalten werden. Macht der Drittbetroffene das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geltend, führt dies anders als beim Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG dazu, dass die fehlende Einwilligung des Drittbetroffenen zur Herausgabe die Gemeinde bindet. Der Gesetzgeber hat bei einem Vorliegen von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht die Möglichkeit vorgesehen, dass im Rahmen einer Abwägung bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses gleichwohl ein Zugang gestattet werden kann (anders nach § 29 Abs. 1 UVwG). Dies entlastet die Gemeinde vor einer ansonsten aufwendigen Abwägungsentscheidung. Allerdings ist die Gemeinde gehalten, zu überprüfen, ob tatsächlich ein objektives Interesse an der Geheimhaltung der Information besteht. Erfor-

derlich ist eine prognostische Entscheidung nach der Lage im Zeitpunkt der Antragstellung.<sup>25</sup>

## Gebühren

Gebühren können von den Gemeinden gemäß § 10 LIFG vom Antragsteller für die im Zusammenhang mit dem Auskunftsverfahren angefallenen, individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen erhoben werden. Dies entspricht dem Begriff der öffentlichen Leistung in § 2 Abs. 3 LGebG. Davon werden sämtliche Handlungen der informationspflichtigen Stelle umfasst. Gemeinden haben ihre Gebühren aufgrund des für sie geltenden Gebührenrechtes, auf das § 10 Abs. 1 LIFG verweist, zu erheben. Demnach haben die Gemeinden für die Ausgestaltung der Gebührenerhebung und ihre Bemessung das Kommunalabgabengesetz (KAG) anzuwenden und eine entsprechende Gebührensatzung auf der Grundlage von § 2 KAG zu erlassen. Denkbar ist auch, dass die Gemeinden unter Beachtung des formellen Satzungsrechtes eigene Gebührentatbestände in eine bereits bestehende Verwaltungsgebührensatzung aufnehmen.

Als Besonderheit ist zu berücksichtigen, dass vor einer beabsichtigten Gebührenerhebung über 200 Euro der Antragsteller über die voraussichtliche Gebühr zu informieren ist. Zugleich muss der Antragsteller aufgefordert werden, zu erklären, ob er den Informationszugang weiterverfolgt oder nicht (§ 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG). Bevor die Gemeinde mit der konkreten Antragsbearbeitung beginnt, empfiehlt sich, anhand des Umfangs des Informationsbegehrens den der Gemeinde entstehenden Gebührenaufwand zu schätzen und dies dem Antragsteller mitzuteilen. Wird daraufhin das Informationsbegehren nicht weiterverfolgt, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Unterbleibt eine vorherige Benachrichtigung des Antragstellers, dürfen keinen höheren Gebühren als 200 Euro festgesetzt werden (Höchstgrenzen gemäß § 10 Abs.

2 Satz 4 LIFG). Für die Zeit zwischen der Gebühreninformation der Gemeinde an den Antragsteller und dessen Antwort, ob er den Antrag weiterverfolgt, ist die Frist zur Beantwortung des Informationsbegehrens gehemmt (§ 10 Abs. 2 Satz 3 LIFG). Maßgeblich für das Ende der Hemmung ist der Zugang der Antwort des Antragstellers bei der informationspflichtigen Stelle (Gemeinde).

Bei Auskunftsbegehren von Umweltinformationen können die Gemeinden aufgrund des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 5 zum UVwG Rahmengebühren erheben. Allerdings darf eine Gebühr erst ab einem tatsächlichen Aufwand von drei Stunden bis acht Stunden innerhalb des Rahmens von zehn bis 250 Euro und bei einem außergewöhnlich hohen Bearbeitungsaufwand von mehr als acht Stunden innerhalb des Rahmens von 250 bis maximal 500 Euro (Höchstgrenze) erhoben werden. Bei einem geringeren Bearbeitungsaufwand besteht die Gebührenfreiheit. Alternativ können Gemeinden und sonstige kommunale Gebietskörperschaften gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 UVwG abweichende und damit eigene Gebührenregelungen treffen. Folglich können Gemeinden auch höhere Gebühren erheben und auf die Gebührenfreiheit gemäß der Anlage 5 verzichten. Sie sind allerdings ausdrücklich gehalten, die Gebühren so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam geltend gemacht werden kann (§ 33 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2). Nicht abgewichen werden darf hingegen von der Gebührenfreiheit nach § 33 Abs. 2 und 3 UVwG<sup>26</sup>, etwa bei Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte. Bei einer abweichenden Gebührenregelung haben die kommunalen Gebietskörperschaften wiederum für die Ausgestaltung und Bemessung der Gebühren das Kommunalabgabengesetz zu beachten (siehe die obigen Ausführungen zur Gebührenbemessung nach dem LIFG).

Az. 085.10

- 1 Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung der Informationsfreiheit vom 17.12.2015 (GBl. Seite 1201).
- 2 Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich vom 25.11.2014, letzte berücksichtigte Änderung durch Einfügung des § 12 a neu Anhang Artikel 2 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Seite 612).
- 3 Debus, Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, Rn. 68 zu § 29 LVwVfG.
- 4 Aker/Hafner/Notheis, Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg, 1. Auflage 2014, Rn. 12 zu § 38.
- 5 Aker/Hafner/Notheis, siehe oben, Rn. 13 zu § 38.
- 6 Burholt, BB 2006, 2201.
- 7 Schoch, Kommentar zum IFG, Rn. 47 ff.
- 8 Debus, Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, Rn. 11 zu § 3.
- 9 VG Freiburg, Urteil vom 17.05.2017, Az.: 1 K 1082/16, juris.
- 10 Debus, siehe oben, Rn. 68 zu § 4 LIFG.
- 11 LD/DRS. 15/7720, Seite 66.
- 12 Debus, siehe oben, Rn. 82 zu § 4 LIFG.
- 13 LD/DRS. 15/7720, Seite 67.
- 14 LD-DRS. 15/7720, Seite 67.
- 15 Debus, siehe oben, Rn. 101 zu § 4 LIFG.
- 16 Debus, siehe oben, Rn. 6 zu § 5 LIFG.
- 17 Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung v. 27.11.2014, Az.: 7 C 12/13, NVWZ 2015, 675.
- 18 Kopp/Ramsauer VwVfG Rn. 8 ff. zu § 30.
- 19 BGH NJW 2008, 3134, 3141 // Debus, siehe oben, Rn. 19 zu § 5 LIFG.
- 20 LT-Drs. 15/7720, Seite 71.
- 21 Raue, JZ 2013, 280, 283.
- 22 Debus, siehe oben, Rn. 14 zu § 6 LIFG mit weiteren Nachweisen.
- 23 Bundesverwaltungsgericht, Entscheidung v. 25.06.2015, Az.: 7 C 1.14, Rn. 31.
- 24 LT-Drs. 15/7720, Seite 72 // Bundesverfassungsgericht E 115, 205, 230.
- 25 OVG Berlin-Brandenburg, Entscheidung vom 07.06.2012, Az.: OVG 12 B 34.10; Debus, siehe oben, Rn. 40 zu § 6 LIFG.
- 26 Debus, siehe oben, Rn. 20 zu § 33 UVwG. ■